

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 20. September 2022**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

1. Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Vorschriften des bremischen Ausführungsgesetzes an geänderte bundes- und unionsrechtliche Vorschriften angepasst werden. Zugleich soll eine Angleichung an die Vorschriften des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz erreicht werden, um eine einheitliche Umsetzung des Bundesrechts in Bremen und Niedersachsen sicherzustellen. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund bedeutsam, dass Bremen keine eigene Tierseuchenkasse eingerichtet hat, sondern die bremischen Nutztierhalter im Jahr 2003 durch Abschluss eines Staatsvertrags zu Pflichtnutzern der Niedersächsischen Tierseuchenkasse bestimmt hat. Diese ist u.a. für die Erstattung von Verlusten zuständig, die den Nutztierhaltern durch das Auftreten oder die Verbreitung von Tierseuchen entstehen. Damit solche Erstattungsverfahren in Niedersachsen und Bremen einheitlich geführt werden können, ist es erforderlich, dass in beiden Ländern annähernd gleiche Ausführungsgesetze gelten.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf zugestimmt.

3. Kosten werden durch den Gesetzentwurf nicht entstehen.

Der Gesetzentwurf mit Begründung und Synopse sind als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in der Oktobersitzung 2022.

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 541 — 7831-k-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Einzugsbereiche und Zuständigkeiten

Als Einzugsbereiche im Sinne von § 6 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bestimmt. Die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne von § 3 Absatz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes obliegen in der Stadtgemeinde Bremen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, in der Stadtgemeinde Bremerhaven dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde erhebt für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes von deren Besitzern Gebühren und Auslagen; zur Beseitigung gehören das Abholen, Sammeln, Kennzeichnen, Befördern, Lagern, Behandeln, Verarbeiten und Verwenden sowie die endgültige Beseitigung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so erhebt dieser für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes von deren Besitzern ein Entgelt nach seinen Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 722-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)“ durch die Wörter „vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618)“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)“ ersetzt.
- bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. das Abholen, Sammeln, Kennzeichnen, Befördern und Verwenden von sonstigen Falltieren,“.
- bb) Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven tragen in ihrem jeweiligen Einzugsbereich die wirtschaftlich notwendigen Kosten für die Beseitigung von Vieh abzüglich des Verwertungserlöses (Verlust). Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so ist der Verlust von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in ihrem jeweiligen Einzugsbereich zu 40 vom Hundert auszugleichen.“
- cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
- „Im Fall des Satzes 4 ist der Verlust in Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.“
- dd) In dem neuen Satz 6 werden nach den Wörtern „nicht verwertbar sind“ die Wörter „oder auf dem Transport zur Schlachtung oder in Schlachtplätzen anfallen“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Niedersächsische Tierseuchenkasse erstattet den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für Tierkörper von Vieh 60 vom Hundert der von diesen gemäß Absatz 3 Satz 3 zu tragenden Verluste.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so erstattet die Niedersächsische Tierseuchenkasse diesem 60 vom Hundert der Verluste.“

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Niedersächsische Tierseuchenkasse sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen, ob die vom Inhaber der Beseitigungseinrichtung bei der Berechnung des Verlustes geltend gemachten Kosten wirtschaftlich notwendig sind.“

dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Niedersächsische Tierseuchenkasse sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven teilen sich die Ergebnisse ihrer Prüfungen jeweils unverzüglich mit.“

e) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „dem Beseitigungspflichtigen nach § 1 Satz 1“ durch die Wörter „den Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven“ ersetzt.

f) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Für die Erstellung von Gebührenbescheiden nach § 2 Absatz 6 übermittelt die Niedersächsische Tierseuchenkasse dem Inhaber der Beseitigungseinrichtung auf dessen Anforderung die folgenden Daten in Bezug auf Tierhalter im Einzugsbereich der Beseitigungseinrichtung:

1. Name, Vorname, Anschrift und Tierseuchenkassennummer sowie
2. Art und Menge der gehaltenen Tiere.

Die Übermittlung der Daten kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.“

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Heimtiere sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) Tiere von Arten, die normalerweise von Menschen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (BremAGTierNebG) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft getreten, um die für die Durchführung des bundesrechtlichen Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) erforderlichen landesrechtlichen Anschlussvorschriften zu erlassen. Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz des Bundes regelt u.a. die unschädliche Beseitigung von verendeten oder getöteten, nicht zum Verzehr bestimmten oder geeigneten Nutztieren. Es dient damit sowohl der Sicherstellung der Tiergesundheit und der Bekämpfung von Tierseuchen und damit der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren als auch dem Ausgleich der den betroffenen Nutztierhaltern entstehenden wirtschaftlichen Verlusten. Die Länder regeln in ihren Ausführungsgesetzen die hierzu erforderlichen näheren Einzelheiten und Verfahren, etwa im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen die Kostenlastverteilung, Zahlungsmodalitäten oder Prüfrechte der beteiligten Niedersächsischen Tierseuchenkasse und der Beseitigungspflichtigen.

Im BremAGTierNebG sind im Wesentlichen die erforderlichen Regelungen zur Bestimmung der beseitigungspflichtigen Körperschaften sowie Kostenregelungen enthalten. Das Land Bremen hat keine eigene Tierseuchenkasse eingerichtet, sondern die bremischen Nutztierhalter per Staatsvertrag im Jahre 2003 zu Pflichtnutzern der Niedersächsischen Tierseuchenkasse bestimmt. Das bremische Landesrecht folgt daher mit seinen Regelungen im Wesentlichen den Vorschriften des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, um ein einheitliches Verfahren mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und eine einheitliche Behandlung der niedersächsischen und bremischen Nutztierhalter sicherzustellen.

Die seit Inkrafttreten des BremAGTierNebG ergangenen Änderungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes machen eine Anpassung der landesrechtlichen Regelungen an das aktuelle Bundesrecht erforderlich. So sind im TierNebG etwa hinsichtlich der Zuständigkeiten die Begrifflichkeiten geändert worden und müssen im bremischen Landesgesetz nachvollzogen werden. Außerdem sollen Regelungen zur Kalkulation der notwendigen Beseitigungskosten sowie zur Kostentragungspflicht in das Gesetz aufgenommen werden. Das Verfahren des Verlustausgleichs im Falle einer Übertragung der Beseitigungspflicht auf den Inhaber einer Beseitigungseinrichtung soll ebenfalls neu geregelt werden. Schließlich soll eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Tierhalterdaten an die Tierseuchenkasse geschaffen werden. Das niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz ist im Hinblick auf diese bundesrechtlichen Änderungen bereits angepasst worden.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterscheidet nicht mehr nach dem Beseitigungspflichtigen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde, sondern verwendet nur noch den Begriff der zuständigen Behörde. Dieser wird daher in § 1 definiert, wobei die

bisherige Definition des Beseitigungspflichtigen aufgegeben wird. Zudem werden die Gebiete der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Einzugsbereiche im Sinne des § 6 TierNebG bestimmt. Damit wird die bisherige Aufgabenzuweisung an die kommunalen Behörden, die sich in der Vergangenheit bewährt hat, aufrechterhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

In § 2 Absatz 1 werden Anpassungen an das aktuelle Bundesrecht vorgenommen.

In Absatz 2 werden ebenfalls redaktionelle Überarbeitungen und Anpassungen geänderter Fundstellen vorgenommen.

Absatz 3 dient der Klarstellung, dass im Fall der Übertragung der Beseitigungspflicht auf den Inhaber einer Beseitigungseinrichtung der (verbleibende) Verlust in Höhe von 40 Prozent nach wie vor durch die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven auszugleichen ist (Satz 4). Außerdem wird geregelt, dass entsprechend der Regelung der Kalkulation der Entgelte nach § 3 Abs. 2 auch bei öffentlichen Aufträgen die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zur Anwendung kommen soll (Satz 5). Dies dient u. a. dazu, Rechtsstreitigkeiten über die Berechnung der wirtschaftlich notwendigen Kosten zu vermeiden. Die rechtliche Möglichkeit der analogen Anwendbarkeit der Verordnung PR Nr. 30/53 zur Ermittlung der Kosten der Tierkörperbeseitigung wurde durch Urteil des Obergerichtes Schleswig-Holstein vom 15. Februar 2006 - 2 LB 46/04 - bestätigt. Die Regelung wurde im Rahmen des Verbandsbeteiligungsverfahrens durch die Tierseuchenkasse und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens angeregt. Mit der Ergänzung des Satzes 6 wird klargestellt, dass die Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern, die auf dem Weg zur Schlachtung oder in Schlachtbetrieben anfallen, den Verursachern auferlegt werden. Es handelt sich hierbei teilweise um kranke oder nicht transportfähige Tiere, die ohnehin nicht schlachtfähig wären. Zudem stammt ein Teil dieser Tiere aus anderen Bundesländern oder dem Ausland, so dass eine Kostentragung der Kommunen oder der Niedersächsischen Tierseuchenkasse nicht hinnehmbar ist. Die aus diesem Grund im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz getroffene Kostenregelung soll in das bremische Landesgesetz übernommen werden. Im Übrigen werden erforderliche redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

In Absatz 5 wird eine Änderung des Erstattungsweges der wirtschaftlich notwendigen Kosten aufgenommen. Die anteilige Kostenerstattung erfolgt im Fall der Übertragung der Beseitigungspflicht direkt von der Tierseuchenkasse an den Inhaber der Beseitigungseinrichtung. Damit die Niedersächsische Tierseuchenkasse sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven das ihnen eingeräumte Prüfrecht hinsichtlich der wirtschaftlichen Notwendigkeit der geltend gemachten Kosten effektiv ausüben können, wird eine gegenseitige Benachrichtigungspflicht eingeführt. Im Übrigen werden erforderliche redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

In Absatz 7 werden erforderliche redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Durch den neuen Absatz 8 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um der Niedersächsischen Tierseuchenkasse im Fall einer Übertragung der Beseitigungspflicht auf

den Inhaber einer Beseitigungseinrichtung die für die Erstellung von Gebührenbescheiden nach § 2 Absatz 6 erforderlichen Datenübermittlungen zu gestatten.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Mit der Änderung des § 3 Absatz 2 wird die gemeinschaftsrechtliche Bezugsnorm für die Definition des Heimtierbegriffs angepasst.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Synopse BremAGTierNebG

BremAGTierNebG vom 19.12.2006	Entwurf Änderungsgesetz zum BremAGTierNebG
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Beseitigungspflichtige Körperschaften</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Beseitigungspflichtige Körperschaften</p> <p style="text-align: center;"><u>Einzugsbereiche und Zuständigkeiten</u></p>
<p>Zuständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Beseitigungspflichtige) im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Sie nehmen diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.</p>	<p>Zuständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Beseitigungspflichtige) im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Sie nehmen diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.</p> <p><u>Als Einzugsbereiche im Sinne von § 6 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bestimmt. Die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne von § 3 Absatz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes obliegen in der Stadtgemeinde Bremen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, in der Stadtgemeinde Bremerhaven dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Kosten und Entgelte</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Kosten und Entgelte</p>
<p>(1) Die nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen erheben für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz an sie abzugeben sind, von deren Besitzern Gebühren und Auslagen; zur Beseitigung gehören das Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und Verarbeiten sowie die endgültige Beseitigung. Die Gebühren sind nach den durch die Beseitigung verursachten Kosten unter Berücksichtigung von</p>	<p>(1) Die nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen erheben <u>zuständige Behörde erhebt</u> für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten <u>und Folgeprodukten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes,</u> die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz an sie abzugeben sind, von deren Besitzern Gebühren und Auslagen; zur Beseitigung gehören das Abholen, Sammeln, <u>Kennzeichnen,</u> Befördern, Lagern, Behandeln,</p>

<p>Verwertungserlösen zu bemessen. Eine degressive Staffelung der Gebührensätze nach den Mengen der in einem bestimmten Zeitabschnitt gelieferten tierischen Nebenprodukte ist zulässig. Für tierische Nebenprodukte, die in Schlachtstätten anfallen, gilt der Betreiber der Schlachtstätte als Besitzer. Die Gebühren sind auf der Grundlage eines Ortsgesetzes zu erheben.</p>	<p>und Verarbeiten <u>und Verwenden</u> sowie die endgültige Beseitigung. Die Gebühren sind nach den durch die Beseitigung verursachten Kosten unter Berücksichtigung von Verwertungserlösen zu bemessen. Eine degressive Staffelung der Gebührensätze nach den Mengen der in einem bestimmten Zeitabschnitt gelieferten tierischen Nebenprodukte ist zulässig. Für tierische Nebenprodukte, die in Schlachtstätten anfallen, gilt der Betreiber der Schlachtstätte als Besitzer. Die Gebühren sind auf der Grundlage eines Ortsgesetzes zu erheben.</p>
<p>(2) Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so erhebt dieser für die Beseitigung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 von tierischen Nebenprodukten, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz an ihn abzugeben sind, von deren Besitzern ein Entgelt nach seinen Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Entgelte sind in Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 722-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Die Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie deren Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>(2) Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Absatz- <u>23</u> des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so erhebt dieser für die Beseitigung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 von tierischen Nebenprodukten, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz an ihn abzugeben sind, von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes von deren Besitzern ein Entgelt nach seinen Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Entgelte sind in Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 722-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Die Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie deren Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.</p>
<p>(3) Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 und Entgelte nach Absatz 2 werden nicht erhoben für</p>	<p>(3) Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 und Entgelte nach Absatz 2 werden nicht erhoben für</p>

1. die Beseitigung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 von Vieh im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), das in einem landwirtschaftlichen Betrieb, auf einem Betriebsgelände oder während des Transports verwendet ist oder nicht für Zwecke des Verzehrs getötet wurde (Falltiere), falls die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Tests auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE-Tests) an diesen Falltieren besteht,
2. das Abholen, Sammeln und Befördern von sonstigen Falltieren,
3. die Beseitigung von Vieh, das auf behördliche Anordnung aufgrund tierseuchenrechtlicher Vorschriften getötet wurde oder das nach behördlicher Anordnung der Tötung verwendet ist.

Für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 25 vom Hundert der hierfür entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 4 und 6 erhoben. Der nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtige trägt die wirtschaftlich notwendigen Kosten für die Beseitigung von Vieh, die nach Abzug der Verwertungserlöse verbleiben. Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so werden diese Kosten von dem nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen getragen. Für Tierkörper von Vieh, die wegen belastender Rückstände nicht verwertbar sind, gelten die Absätze 1 und 2. Sämtliche tierischen Nebenprodukte eines Tieres aus Sektionen gelten als ganzer Tierkörper im Sinne dieses Absatzes.

1. die Beseitigung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 von Vieh im Sinne des ~~§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618)~~ § 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das in einem landwirtschaftlichen Betrieb, auf einem Betriebsgelände oder während des Transports verwendet ist oder nicht für Zwecke des Verzehrs getötet wurde (Falltiere), falls die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Tests auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE-Tests) an diesen Falltieren besteht,
2. das Abholen, Sammeln, Kennzeichnen, ~~und~~ Befördern und Verwenden von sonstigen Falltieren,
3. die Beseitigung von Vieh, das auf behördliche Anordnung aufgrund tierseuchenrechtlicher Vorschriften getötet wurde oder das nach behördlicher Anordnung der Tötung verwendet ist.

Für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 25 vom Hundert der hierfür entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 4 und 6 erhoben. ~~Der nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtige trägt~~ Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven tragen in ihrem jeweiligen Einzugsbereich die wirtschaftlich notwendigen Kosten für die Beseitigung von Vieh ~~abzüglich, die nach Abzug des~~ Verwertungserlöses (Verlust) verbleiben. Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Absatz- ~~23~~ des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so ist der Verlust von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in ihrem jeweiligen Einzugsbereich werden diese Kosten zu 40 vom Hundert auszugleichen, von dem nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in ihrem jeweiligen Einzugsbereich getragen. Im Fall des Satzes 4 ist der Verlust in Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten der Anlage zur Verordnung

	<p><u>PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.</u> Für Tierkörper von Vieh, die wegen belastender Rückstände nicht verwertbar sind <u>oder auf dem Transport zur Schlachtung oder in Schlachtstätten anfallen</u>, gelten die Absätze 1 und 2. Sämtliche tierischen Nebenprodukte eines Tieres aus Sektionen gelten als ganzer Tierkörper im Sinne dieses Absatzes.</p>
<p>(4) Der 25-vom-Hundert-Anteil nach Absatz 3 Satz 2 wird aufgrund von einheitlichen Sätzen berechnet, die die Niedersächsische Tierseuchenkasse auf der Grundlage der gesamten Beseitigungskosten der Falltiere des vorangegangenen Kalenderjahres entsprechend der Inanspruchnahme durch die jeweiligen Tierarten und deren Größenklassen durch Satzung festlegt.</p>	<p>(4) Der 25-vom-Hundert-Anteil nach Absatz 3 Satz 2 wird aufgrund von einheitlichen Sätzen berechnet, die die Niedersächsische Tierseuchenkasse auf der Grundlage der gesamten Beseitigungskosten der Falltiere des vorangegangenen Kalenderjahres entsprechend der Inanspruchnahme durch die jeweiligen Tierarten und deren Größenklassen durch Satzung festlegt.</p>
<p>(5) Die Niedersächsische Tierseuchenkasse erstattet den nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen für Tierkörper von Vieh 60 vom Hundert der von diesen gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 zu tragenden Kosten. Die Niedersächsische Tierseuchenkasse ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen, ob die vom Inhaber der Beseitigungseinrichtung geltend gemachten Kosten wirtschaftlich notwendig sind. Der Inhaber der Beseitigungseinrichtung ist verpflichtet, die zu diesem Zweck erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle für den Prüfungszweck maßgeblichen Geschäftsunterlagen zu gewähren.</p>	<p>(5) Die Niedersächsische Tierseuchenkasse erstattet den nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen <u>Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven</u> für Tierkörper von Vieh 60 vom Hundert der von diesen gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 zu tragenden <u>Verluste</u>Kosten. <u>Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so erstattet die Niedersächsische Tierseuchenkasse diesem 60 vom Hundert der Verluste.</u> Die Niedersächsische Tierseuchenkasse ist <u>sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind</u> berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen, ob die vom Inhaber der Beseitigungseinrichtung <u>bei der Berechnung des Verlustes</u> geltend gemachten Kosten wirtschaftlich notwendig sind. Der Inhaber der Beseitigungseinrichtung ist verpflichtet, die zu diesem Zweck erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle für den Prüfungszweck maßgeblichen Geschäftsunterlagen zu gewähren. <u>Die Niedersächsische Tierseuchenkasse sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven teilen sich die Ergebnisse ihrer Prüfungen jeweils unverzüglich mit.</u></p>

<p>(6) Die Niedersächsische Tierseuchenkasse erhebt durch Leistungsbescheid die Gebühren nach Absatz 3 Satz 2 im eigenen Namen bei den Besitzern der Falltiere.</p>	<p>(6) Die Niedersächsische Tierseuchenkasse erhebt durch Leistungsbescheid die Gebühren nach Absatz 3 Satz 2 im eigenen Namen bei den Besitzern der Falltiere.</p>
<p>(7) Der Inhaber der Beseitigungseinrichtung ist verpflichtet, der Niedersächsischen Tierseuchenkasse mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. jährlich die zur Ermittlung der einheitlichen Sätze nach Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Daten und2. monatlich die Daten, die erforderlich sind, um die verursachergerechte Inanspruchnahme der Beseitigungseinrichtung durch die einzelnen Besitzer von Vieh zu ermitteln, bei denen nach Absatz 6 Gebühren zu erheben sind. <p>Zu den nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Daten gehören Name und Anschrift der zahlungspflichtigen Besitzer von Tierkörpern sowie die Menge, Art und Größe der beseitigten Tiere nach Größenklassen (Absatz 4). Die Mitteilungspflichten nach Satz 1 bestehen unabhängig von Mitteilungspflichten aus Verträgen zwischen dem Beseitigungspflichtigen nach § 1 Satz 1 und dem Inhaber der Beseitigungseinrichtung. Der Inhaber der Beseitigungseinrichtung hat die Aufzeichnungen, die zur Ermittlung der Inanspruchnahme der Beseitigungseinrichtung gemacht wurden, bis zum Ablauf des dritten auf die Mitteilung nach Satz 1 folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>(7) Der Inhaber der Beseitigungseinrichtung ist verpflichtet, der Niedersächsischen Tierseuchenkasse mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. jährlich die zur Ermittlung der einheitlichen Sätze nach Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Daten und2. monatlich die Daten, die erforderlich sind, um die verursachergerechte Inanspruchnahme der Beseitigungseinrichtung durch die einzelnen Besitzer von Vieh zu ermitteln, bei denen nach Absatz 6 Gebühren zu erheben sind. <p>Zu den nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Daten gehören Name und Anschrift der zahlungspflichtigen Besitzer von Tierkörpern sowie die Menge, Art und Größe der beseitigten Tiere nach Größenklassen (Absatz 4). Die Mitteilungspflichten nach Satz 1 bestehen unabhängig von Mitteilungspflichten aus Verträgen zwischen dem Beseitigungspflichtigen nach § 1 Satz 1 <u>den Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven</u> und dem Inhaber der Beseitigungseinrichtung. Der Inhaber der Beseitigungseinrichtung hat die Aufzeichnungen, die zur Ermittlung der Inanspruchnahme der Beseitigungseinrichtung gemacht wurden, bis zum Ablauf des dritten auf die Mitteilung nach Satz 1 folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>
	<p><u>(8) Für die Erstellung von Gebührenbescheiden nach § 2 Absatz 6 übermittelt die Niedersächsische Tierseuchenkasse dem Inhaber der Beseitigungseinrichtung auf dessen Anforderung die folgenden Daten in Bezug auf Tierhalter im Einzugsbereich der Beseitigungseinrichtung:</u></p>

	<p><u>1. Name, Vorname, Anschrift und Tierseuchenkassennummer sowie</u> <u>2. Art und Menge der gehaltenen Tiere.</u></p> <p><u>Die Übermittlung der Daten kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.</u></p>
§ 3	§ 3
Ermächtigung für die Beseitigung von Heimtierkörpern	Ermächtigung für die Beseitigung von Heimtierkörpern
(1) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die unschädliche Beseitigung von Heimtierkörpern zu regeln.	(1) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die unschädliche Beseitigung von Heimtierkörpern zu regeln.
(2) Heimtiere sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273, S. 1) Tiere von Arten, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden.	(2) Heimtiere sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EG Nr. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) Fundstelle ??? Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273, S. 1) Tiere von Arten, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden.
§ 4	§ 4
Inkrafttreten	Inkrafttreten

<p>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 15. Juni 1981 (Brem.GBl. S. 125 – 7831-k-1), das zuletzt durch Gesetz vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 175) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 15. Juni 1981 (Brem.GBl. S. 125 – 7831-k-1), das zuletzt durch Gesetz vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 175) geändert worden ist, außer Kraft.</p>